

Sonderpädagogische Mitteilungen

Ausgabe 2/2019



Inhalt Ausgabe 2/2019

- 01 KEG-Leitartikel
- 02 Vorstellung des neuen Landesreferatsvorsitzenden
- 03 Das KEG-Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen
- 04 Neue Veröffentlichungen
- 06 Öffnung der Förderschulen für die Aufnahme von Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
- 07 LRS-Lese-Rechtschreib-Störung
Nachteilsausgleich und Notenschutz
- 10 Aktuelle Situation und notwendige Verbesserungen der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung
- 13 Aus der Landesvertreterversammlung der KEG

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche mit einschließt. Danke für Ihr Verständnis.

Die Inhalte der „Sonderpädagogischen Mitteilungen“ wurden gewissenhaft recherchiert und erarbeitet. Trotzdem kann keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte übernommen werden.

V.i.S.d.P. Thomas Herbst, Leiter Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen

KEG - Landesverband Bayern
Herzogspitalstr. 13/IV
80331 München

Tel.: 089 23 68 57 70 - 0
Fax: 089 260 63 87
E-Mail: info@keg-bayern.de



**Landesreferat
Sonderpädagogik/Förderschulen**

KEG-Leitartikel

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!
Liebe Freunde!

Eine zweite Ausgabe im Schuljahr 2018/2019 unserer Mitteilungen halten Sie in Händen. Wir möchten Sie über Dinge informieren, die Sie interessieren können.

Klaus Welsch, der viele Jahre das Referat Sonderpädagogik/Förderschulen in unserer KEG geleitet hat, gibt dieses Amt ab, weil er am Ende des laufenden Schuljahres in den (in der Tat wohlverdienten) Ruhestand geht. Bei der Landesvertreterversammlung des Landesverbandes der Katholischen Erziehergemeinschaft wurde Thomas Herbst zum Nachfolger bestellt. Thomas Herbst ist Sonderschulrektor -zur Zeit noch an der St.-Gunther-Schule in Cham.

Wie gesagt hat Klaus Welsch viele Jahre das Referat Sönderpädagogik/Förder-schulen geleitet. Das war keine leichte Aufgabe: Eine kleine Schar von aktiven Mitarbeitern stand ihm zur Verfügung. Da diese über ganz Bayern verstreut sind, ist die meiste Arbeit an ihm hängen geblieben. So die Wahrnehmung von Terminen bei Gesprächen am Kultusministerium oder bei Mandatsträgern, die Planung und Leitung der Sitzungen des Referats sowie die Formulierung und Eingabe von Anträgen bei Kultusministerium und Landtag. Wir schulden ihm großen Dank und große Anerkennung.

Mit diesen und ähnlichen Aufgaben wird auch sein Nachfolger zu tun haben, so z.B. auch mit der Herausgabe der Mitteilungen. Sachthemen werden u.a. sein: Weiterentwicklung der SVEs, Pflegekräfte und Schulbegleiter, Mangel an Studienräten im Förderschuldienst und dessen Behebung, die Zusatzausbildung (Universität) zum Studienrat im Förderschuldienst.

Wir wünschen Thomas Herbst viel Erfolg!

Vorstellung des neuen Landesreferatsvorsitzenden Sonderpädagogik/Förderschulen

Liebe Freunde der KEG, liebe Kolleginnen und Kollegen,
es sind schon große Fußstapfen, die mir Klaus Welsch als Landesreferatsvorsitzender
Sonderpädagogik hinterlassen hat... Aber ich werde diese Aufgabe gerne übernehmen.
Für alle KEG-Sonderpädagogen, die mich noch nicht kennen, möchte ich mich kurz
vorstellen:

Mein Name ist Thomas Herbst. Im Moment bin ich als Schul- und Einrichtungsleiter an
der Bildungsstätte St. Gunther in Cham, ein Förderzentrum mit dem
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung mit HPT und Frühförderstelle tätig.
Zum 01.08.2019 trete ich nach sieben Jahren in Cham auch in der Schul- und
Einrichtungsleitung die Nachfolge von Klaus Welsch an der Papst Benedikt Schule in
Straubing an. Da ich an diesem Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt körperliche
und motorische Entwicklung bereits sechs Jahre Konrektor war, hoffe ich, mich schnell
wieder einarbeiten zu können.

In den letzten Jahren hatte ich bereits Gelegenheit, im Landesreferat mitzuarbeiten und
habe immer vom offenen und kollegialen Austausch mit den Kollegen profitiert.

Inhaltlich liegen mir folgende Themen besonders am Herzen:

- Recht auf schulische Bildung für alle Kinder und Jugendliche -insbesondere auch für
Kinder und Jugendliche mit intensiver Behinderung;
- Vielfalt der Förderorte in Regel- und Förderschule;
- Zehn Jahre (!) nach Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention: Erhöhung der
Intensität bei der Umsetzung inklusiver Maßnahmen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe
und Aufgabe aller Schularten;
- Erhalt und Weiterentwicklung der SVEs (Öffnung der SVE für Kinder ohne Förderbedarf,
bessere Ausstattung mit Pflegekräften);
- Vereinfachung des Einsatzes von Schulbegleitern (zum Beispiel durch eine sinnvolle und
bedarfsgerechte Poollösung);
- Nur maximal eine Klasseleitung für jeden Studienrat im Förderschuldienst;

Strukturell wird es mir ein wichtiges Anliegen in der KEG-Arbeit sein, weitere
Sonderpädagogen für den Austausch und die Zusammenarbeit zu gewinnen.
Falls Sie Zeit/Interesse haben, mitzuwirken, können Sie sich sehr gerne an mich wenden
(thomas.herbst@keg-niederbayern.de).

Auch an einer besseren Vernetzung -aufgrund der großen Entfernungen auf digitalem
Wege- der KEG-Sonderpädagogen möchte ich arbeiten.

Sicherlich gibt es auch weiterhin viele Themen, die uns „auf den Nägeln brennen“ und die
wir mit Politikern, mit Kollegen und der Öffentlichkeit erörtern müssen, um so Erreichtes zu
erhalten und weitere Verbesserungen an unseren Förderschulen zu erreichen. Bei
Fragen, Anregungen, Wünschen... können Sie sich gerne -ebenfalls per Mail- an mich
wenden.

Ich freue mich auf viele Begegnungen und Gespräche mit Ihnen. Für die letzten
Schulwochen wünsche ich Ihnen alles Gute!

Viele liebe Grüße

Thomas Herbst

Das KEG-Landesreferat Sonderpädagogik/Förderschulen

Herbst Thomas

e-mail: thomas.herbst@keg-niederbayern.de

Welsch Klaus

e-mail: maria.klaus.welsch@t-online.de

e-mail: k.welsch@papstbenediktschule.de
(bis 31.07.2019)

Faltermeier Ludwig

e-mail: steinfalter@web.de

Heinlein Erich

e-mail: spardo@maxi-dsl.de

Kocbek Susanne

e-mail: susi@musica-e-vita.de

Steinbauer Hans

e-mail: HansSteinbauer@t-online.de

Seitzinger Karl-Heinz

e-mail: rk-seitzinger@t-online.de
Kooptiertes Mitglied des "VLB"

Vogt Benedikt

e-mail: vogt.thannhausen@freenet.de

Neue Veröffentlichungen

1. Zwischenbericht zum Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention (des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

Zusammenfassung

Der Umsetzungsstand der Maßnahmen in den 13 Handlungsfeldern offenbart, dass bereits über die Hälfte aller Maßnahmen erfolgreich abgeschlossen werden konnten oder umgesetzt und laufend fortgeführt werden. Viele Maßnahmen konnten bereits den Projektstatus verlassen und in alltägliches Handeln übergehen. Des Weiteren sind 35 % der Maßnahmen gestartet und laufen derzeit. Auch ist der Anteil der noch nicht gestarteten oder nicht umgesetzten Maßnahmen mit 4 % relativ gering. Darüber hinaus planen die verantwortlichen Ressorts bei fast 30 % der Maßnahmen eine Evaluierung. Auch wurden an 60 % aller Maßnahmen Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände beteiligt. Die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen entwickelt sich damit mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit. Weiterhin konnten einige der großen Maßnahmen des NAP 2.0 erfolgreich umgesetzt werden. Der Bericht zeigt auf, dass alle beteiligten Behörden und Partner die Umsetzung und Realisierung der einzelnen Maßnahmen weiter vorantreiben.

Die 13 Handlungsfelder:

- Arbeit und Beschäftigung
- Bildung
- Rehabilitation, Gesundheit und Pflege
- Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft
- Frauen
- Ältere Menschen
- Bauen und Wohnen
- Mobilität
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesellschaftliche und politische Teilhabe
- Persönlichkeitsrechte
- Internationale Zusammenarbeit
- Bewusstseinsbildung

2. Wegweiser für Menschen mit Behinderung – Rechte und Nachteilsausgleiche – (vom Zentrum Bayern Familie und Soziales)

Wie werden der Grad der Behinderung und die Merkzeichen festgestellt?

Der Grad der Behinderung (GdB) und die Merkzeichen werden von den Regionalstellen des ZBFS festgestellt. Diese Regionalstellen, auch bezeichnet als „Versorgungsämter“ sind Dienststellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales, einer zentralen Landesbehörde des Freistaates Bayern.

Die Feststellung erfolgt grundsätzlich nur **auf Antrag** (siehe dazu die folgenden Kapitel).

- Nach Antragseingang werden zunächst **Ermittlungen zum Gesundheitszustand** des Antragstellers angestellt. Wenn keine medizinischen Unterlagen mit eingeschickt werden, wird zur Verfahrensbeschleunigung und aus Kostengründen in der Regel zunächst lediglich ein **Befundbericht** des Hausarztes und ggf. des HNO- und Augenarztes eingeholt. Die Befunde der anderen mitbehandelnden Fachärzte und eventuelle Klinikbefunde liegen regelmäßig beim Hausarzt vor, der sie dem ZBFS gleich mit zur Verfügung stellt.

- Anschließend prüft der zuständige Bearbeiter, ob alle erforderlichen ärztlichen Befunde vorliegen. Ist dies der Fall, werden die Unterlagen unserem **Ärztlichen Dienst** zugeleitet.

- Dort wird entschieden, ob die Unterlagen ausreichend sind oder – in seltenen Fällen – eine Untersuchung erforderlich ist. Gegebenenfalls wird dazu mit dem Antragsteller ein Termin vereinbart. Mit einem Entscheidungsvorschlag des Ärztlichen Dienstes zu den Gesundheitsstörungen, den Einzel-GdBs, dem Gesamt-GdB und den Merkzeichen geht der Fall zurück an die Bearbeitung.

- Hier wird über die Feststellung entschieden und ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid erstellt und versandt.

Öffnung der Förderschulen für die Aufnahme von Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

Mit einer Änderung des BayEUG wurde zum Schuljahr 2018/2019 die Öffnung von Förderschulen für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ermöglicht und zwar

- den Berufsschulen und Sonderberufsschulen
- den Sonderpädagogischen Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Sehen und Hören und mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Eine Öffnung des Förderzentrums geistige Entwicklung im Zuge der Tandemklassen wird zunächst in einem Schulversuch erprobt.

Damit können also Kinder von Regelschulen in Förderschulen geistige Entwicklung zur Zeit noch nicht unterrichtet werden. Dies wird im Schulversuch erprobt. Anders verhält es sich bei den Förderschulen Sehen, Hören und körperliche und geistige Entwicklung. Für die gemeinsam unterrichteten Kinder gelten die jeweils gültigen Lehrpläne.

Die Einrichtung von offenen Klassen erfolgt auf einvernehmlicher Grundlage

- Der Schulen und Schulaufwandsträger
- Unter Beteiligung der Elternbeiräte und mit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist
- Unter Berücksichtigung der regionalen Schulstruktur

Wenn Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Förderschule aufgenommen werden, ist die Aufnahme der Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf und der Erhalt der spezifischen Förderstruktur sicherzustellen. Ein Anspruch der Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Förderschule besteht nicht.

LRS-Lese-Rechtschreib-Störung Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich ist nicht als Bevorzugung zu sehen, sondern soll möglichst gleiche äußere Prüfungsbedingungen für die Erbringung der von allen Schülerinnen und Schülern geforderten Leistungen sicherstellen. Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen werden mittels Nachteilsausgleich in die Lage versetzt, vergleichbar mit allen anderen ihr vorhandenes Leistungsvermögen zu zeigen. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich folgt aus dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Chancengleichheit in Prüfungen. Mit anderen Worten: Mit dem Nachteilsausgleich wird lediglich die Chancengleichheit hergestellt. Eine Bemerkung im Zeugnis erfolgt daher nicht. Aus der gleichen Überlegung heraus sieht § 33 Abs. 3 BaySchO auch keinen abschließenden Katalog an Maßnahmen des Nachteilsausgleichs vor (vgl. „insbesondere“)

→ Also keine Zeugnisbemerkung

Notenschutz

Demgegenüber wird beim Notenschutz auf eine prüfungsrelevante Leistung verzichtet. Notenschutz bedeutet, dass die Ziffernote geschützt, d.h. in ihrer Wertigkeit erhalten bzw. unberührt bleibt, obgleich eine für die Note allgemein erforderliche (Teil-)Leistung erbracht wird und damit von den allgemeingültigen, von der Person der Schülerin bzw. des Schülers unabhängigen, gleichen Anforderungen abgewichen wird. Eine Note, die durch die Anwendung von Notenschutz zustande gekommen ist, enthält damit nicht mehr die Aussage, dass die Leistung der Schülerin bzw. des Schülers den jeweiligen Note entsprechenden Anforderungen genügt. Dennoch bleibt die unter Notenschutz erreichte Note eine vollwertige Ziffernote und ohne Einschränkung Grundlage für das Zeugnis, einen Abschluss oder z.B. als Übertrittsnote. Die Prüflinge erhalten im Sinne der Zeugnisklarheit und –wahrheit eine Zeugnisbemerkung, die darauf hinweist, dass die unter Notenschutz erreichte Ziffernote bestimmte Leistungen nicht enthält, bzw. unter Abweichung von den sonstigen Leistungsvorgaben erreicht wurde. Diese Maßnahme informiert über abweichende Leistungsanforderungen und ist damit ein Instrument, Bildungswege und –abschlüsse zu ermöglichen, obgleich die dafür erforderliche Leistungsfähigkeit nach einem allgemeinen Maßstab nicht voll umfänglich vorliegt.

Notenschutz ist auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung) gerechtfertigt. Es besteht jedoch – anders als beim Nachteilsausgleich – kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Notenschutz.

→ Zeugnisbemerkung verbindlich – aber kein Anspruch!

Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (Art. 30 b und Art. 52 BayEUG)

Nachteilsausgleich und Notenschutz müssen von den Eltern beantragt werden.

Die Eltern legen ein fachärztliches Zeugnis vor:

- Vorlage bei der Schule bzw. direkt beim Schulpsychologen
- Weiterleitung des fachärztlichen Zeugnisses an den Schulpsychologen zur Erstellung einer schulpsychologischen Stellungnahme

- Adressat der schulpsychologischen Stellungnahme ist die Schulleitung, nur die kann Nachteilsausgleich genehmigen.
- Die schulpsychologische Stellungnahme beinhaltet Informationen über Art, Umgang und ggf. Dauer der Störung
- Auf Anforderung der Schulleitung auch Empfehlung konkreter, realisierbarer Maßnahmen (Zur Prüfung von Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes können weitere Personen hinzugezogen werden – unterrichtende Lehrkräfte, Lehrkräfte des MSD, Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Ärzte, Jugendhilfe, etc.)
- Bestimmung konkreter Maßnahmen
- Eine Gewährung des Nachteilsausgleiches ist nur für die Zukunft, d.h. ab Bekanntgabe der Entscheidung möglich.
- Notenschutz kann unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen, rückwirkend frühestens ab dem Zeitpunkt der Beantragung gewährt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- i.d.R. schriftliche Beantwortung des Antrags der Eltern mit Maßnahmen der individuellen Unterstützung und Förderung. Zudem Möglichkeit und Wege eines Einspruches.
- Die Schulleitung informiert die unterrichtenden Lehrkräfte zur Umsetzung der gewährten Maßnahmen zu individueller Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes werden in den Schullaufbahnbogen eingetragen

Maßnahmen Nachteilsausgleich

- Zeitverlängerung bis zu 25 % / in Ausnahmefällen bis zu 50 %
- In Verbindung damit: evtl. eigener Prüfungsraum

Lesestörung	Rechtschreibstörung
<ul style="list-style-type: none">- Vorlesen einzelner Aufgabenstellungen (nicht des zu erschließenden Textes, wenn die Texterschließung Kern der Leistung ist)- Strukturierungshilfen (Aufgaben in Abschnitte gliedern)- Vergrößerung von Texten- Größerer Zeilenabstand- Hilfsmittel, wie Lesestab oder Leselineal (Vorlesestifte sind nicht zulässig!)	<ul style="list-style-type: none">- Einzelne schriftliche durch mündliche Leistungsfeststellungen ersetzen- Spezielle Arbeitsmittel, wie Computer, Tablet, etc.- Beim Diktieren betroffene Schüler nicht von hinten ansprechen

Maßnahmen Notenschutz

<p>(isolierte) Lesestörung</p> <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, DaZ, Fremdsprachen- Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses	<p>(isolierte) Rechtschreibstörung</p> <ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung- Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung (abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen, nicht in Abschlussprüfungen)
---	---

Grundlage:

Schrift Individuelle Unterstützung –Nachteilsausgleich-Notenschutz des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung München.

Aktuelle Situation und notwendige Verbesserungen der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung

Runder Tisch zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:

Vertreter der Universität Würzburg
der LM-Universität München
des Landes-Caritas-Verbandes
der Lebenshilfe – Landesverband Bayern
der evangelischen Kirche

O.a. Runder Tisch hat sich mit der aktuellen Situation und der notwendigen Verbesserung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung befasst. Die Ergebnisse werden hier in kompakter Form wiedergegeben. Es wird daran erinnert, dass die KEG – Referat Sonderpädagogik im Jahre eine Fachtagung zu dieser Thematik durchgeführt hat.

Aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung und zusätzlicher psychiatrischer Diagnose

Intelligenzminderung und psychische Störungen

Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung, bzw. im Schulbereich mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (FSgE), haben ein 3-4-mal höheres Risiko für Verhaltensstörungen und psychische Störungen (Hennicke, 2017). Die Prävalenz psychischer Störungen bei Kindern mit geistiger Behinderung wird zwischen 30 und 60 % angenommen, wobei auch Traumafolgestörungen und in etwa einem Drittel der betroffenen Fälle affektive Störungen im Vordergrund stehen.

An den Förderzentren mit dem FsgE, den angegliederten Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) und den stationären Wohneinrichtungen werden eine große Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit diesen komplexen Beeinträchtigungen unterrichtet, betreut und gefördert. Die doppelte Belastung von geistiger Behinderung und psychiatrischer Diagnose ist häufig Ursache dafür, dass die Betroffenen Verhaltensweisen zeigen, die als sehr „herausfordernd“ wahrgenommen werden. Die „Herausforderung“ betrifft aber auch die Eltern, sowie die in den Förderzentren tätigen Pädagoginnen und Pädagogen. Verhaltensweisen wie Auto- und Fremdaggressionen oder emotionaler und sozialer Rückzug, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, werden bei diesen Kindern und Jugendlichen beobachtet.

Die genannten Verhaltensäußerungen belasten das familiäre und institutionelle Umfeld in hohem Maß. Sowohl den Pädagoginnen und Pädagogen als auch den Familien fehlen spezifisches Know-how und Begleitung, mit dem das Umfeld angepasst und Verhaltensänderungen ermöglicht werden könnten.

Zusammenfassend stellen Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung eine Hochrisikogruppe für psychische Störungen dar, wobei die spezifische Versorgungssituation sich als völlig unzureichend darstellt. Zwischen dem spezifischen medizinisch-therapeutischen Versorgungssystem und dem schulischen System bestehen

erhebliche Versorgungshürden. Auch der Zugang zur Jugendhilfe ist weitgehend verwehrt. In der Folge kommt es zu inakzeptablen Belastungen,

freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie einer Desintegration der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus dem schulischen Kontext. Gleichzeitig steigt die körperliche und seelische Belastung der Pädagoginnen und Pädagogen sowie der Eltern kontinuierlich an.

Notwendige Verbesserungen

Um eine flächendeckende Verbesserung der Situation zu erreichen, sind aus Sicht der Expertinnen und Experten des Runden Tisches Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ausgehend von den vorhandenen Angeboten verschiedene weitere Maßnahmen erforderlich.

Ausbildung, Beratung und Prävention

- Weiterbildung zur Steigerung der Professionalität von Lehrkräften für Sonderpädagogik
- Implementierung eines entsprechenden Beratungsangebots
- Förderung von Schulentwicklungsmaßnahmen an Förderzentren mit dem FSgE
- Ausweitung eines flächendeckenden kinder- und jugendpsychiatrischen Konsiliardienstes in Bayern
- Die Koordination aller schulischen, therapeutischen und medizinischen Maßnahmen muss unbedingt in einer Hand liegen, ähnlich der Hilfeplanung in der Jugendhilfe

Akute, wohnortnahe und zeitnahe kinder- und jugendpsychiatrische und medizinische Versorgung

- Ausbau der stationären kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Intelligenzminderung in Bayern
- Aufbau neuer ambulanter Versorgungsmodelle in Bayern (für Familien wie für Institutionen)
- Implementierung von spezifischem Fachwissen über geistige Behinderung und möglicher psychiatrischer Erkrankungen in den Kinder- und fachärztlichen Ausbildungen
- Die Jugendämter sollen die Unterstützung der betroffenen Familien als ihre Aufgabe ansehen und in Absprache mit den Bezirken heilpädagogisch qualifizierte Familienhilfen zur Verfügung stellen

Wiedereingliederung und Stabilisierung

- Bereitstellung von räumlichen und personellen Ressourcen (Schulbauverordnung, Lehrerstundenversorgungen, Qualifizierung und Stellenbeschreibung von Schulbegleitungen, Einzelbeförderungen)
- Die Jugendhilfe hat die Unterstützung der Familie sicherzustellen, z.B. durch heilpädagogische Familienhilfen.
- Kinder- und jugendpsychiatrische Begleitung vor Ort muss flächendeckend erfolgen.
- Niedergelassene Psychotherapeuten im Umfeld eines Förderzentrums mit dem FSgE sollen für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung qualifiziert werden

Zusammenfassend betrachtet muss zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung und psychiatrischer Erkrankung die Kooperation verschiedener Institutionen deutlich intensiviert werden: „Es ist bisher nicht gelungen, ein gemeinsames gesellschaftliches bzw. versorgungspolitisches Verständnis für diese besondere Klientel zu entwickeln“ (Hennicke, 2017, 54). Zu den Akteuren, die an einer dringend notwendigen Weiterentwicklung der Situation in Bayern beitragen können, gehören vor allem Vertreterinnen und Vertreter:

- des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
- des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
- des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der Regierungen und der Förderzentren mit dem FSgE
- des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
- der Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater bzw. Psychotherapeuten
- der sozialpädiatrischen Zentren
- der kassenärztlichen Vereinigungen
- der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
- der Behindertenbeauftragten
- der Eltern

Gemeinsam mit genannten Akteuren möchten wir diese Mangelsituation verändern. Es geht zum einen um den Aufbau von Ausbildungsstrukturen sowie Maßnahmen der Beratung und Prävention; um den Aufbau einer wohnortnahen, flächendeckenden kinder- und jugendpsychiatrischen Akutversorgung für Schulen, Wohnheime und Elter; und zum anderen um den Aufbau von Strukturen, die die Wiedereingliederung und Stabilisierung dieser Personengruppe nach psychiatrischen Krisen und Behandlung ermöglichen und unterstützen.

Mit diesen Maßnahmen möchten wir die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung und psychiatrischer Erkrankung verbessern, der Hilflosigkeit in den Familien und der Ratlosigkeit in den Schulen begegnen.

**Aus der Landesvertreterversammlung der KEG:
Verabschiedete Anträge, die auch Förderschulen und ihr Personal betreffen**

- **Lehrermangel:** vorausschauende Personalpolitik; frühzeitige Wiederbesetzung frei werdender Stellen
Abbau von befristeten Arbeitsverträgen zu Gunsten von Planstellen
- **Besoldung:** Erhöhung der Anwärterbezüge, Wiedereinführung von Urlaubsgeld und volles Weihnachtsgeld
- **Wiederbesetzungssperre:** abschaffen
- **Förderlehrer:** weiteres Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern in Schwaben; Erhöhung der Planstellen für Förderlehrer
- **Mobile Reserven:** deutliche Erhöhung
- **Besondere Klassen:** Die KEG setzt sich dafür ein, dass die Pflichtstundenanzahl für Klassenlehrer an Grund- und Mittelschulen, die Kooperationsklassen leiten, reduziert wird und dass die verpflichtende Besprechungsstunde mit den Förderschullehrerkräften auf das Stundenkontingent angerechnet wird.
Die KEG setzt sich dafür ein, dass in Koop-Klassen, Deutschklassen, etc. eine zweite pädagogische Kraft eingesetzt wird.
- **Verwaltungsangestellte:** Erhöhung der Planstellen für Verwaltungsangestellte; unveränderter Erhalt der VA-Planstellen bei sinkenden Schülerzahlen
- **Religionsunterricht:** Die KEG setzt sich dafür ein, dass der Religionsunterricht in Zukunft konfessionell-kooperativ (also kath. und ev. Kinder in einer Gruppe) ausgerichtet sein soll, wenn es organisatorisch oder religionspädagogisch Sinn ergibt, (Beide Kirchen haben bereits zugestimmt.)